



Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 51

Nummer: 09

Datum: 28.02.2020

Inhalt:

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Landrats und des Kreistags am Sonntag, 15. März 2020 2

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Landrats und des Kreistags am Sonntag, 15. März 2020

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses findet im Falle einer Stichwahl des Landrats am

Dienstag, 17.03.2020 um 09.00 Uhr

im Landratsamt Regensburg im Besprechungsraum Nr. 1.156 b, 1. Stock, statt.

2. Das Ergebnis für die Wahl des Kreistags und des Landrats wird am

Donnerstag, 02.04.2020 um 14.00 Uhr

im Landratsamt Regensburg im Besprechungsraum Nr. 1.156 b, 1. Stock, festgestellt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

3. **Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl**

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Veröffentlichung im Internet unter <https://wahlen.landkreis-regensburg.de> voraussichtlich im Laufe der 12. Kalenderwoche

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt die Wahl ablehnen können, ist die oben genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Regensburg, 26.02.2020

Der Wahlleiter des Landkreises Regensburg

Sedlmaier

Oberregierungsrat

Az. S 12-0140/0150-Sed.